Bundesfachausschuss Richterinnen und Richter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)



Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung I Fachbereich Bund + Länder
Paula-Thiede-Ufer 10 I 10179 Berlin

Berlin, den 28. Juni 2016

## Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit – EMöGG)

## A. Vorbemerkungen

Das mit dem Gesetzesvorschlag verfolgte Ziel, das bestehende Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen während der Verhandlungen einschließlich der Entscheidungsverkündungen des Gerichts in § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) moderat zu lockern, ist nachvollziehbar und vertretbar. Die Möglichkeiten einer Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Personen zu verbessern, wird begrüßt.

Der Gesetzentwurf trägt den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf moderne Kommunikationsmittel in der Mediengesellschaft Rechnung, der sich die Justiz nicht verschließen sollte.

Die deutsche Justiz genießt bereits jetzt national wie international hohes Ansehen. Der Rechtsstaat, den sie garantiert, gehört nicht nur zur Verfassung dieser Republik, er ist zudem ein unverrückbarer Bestandteil der deutschen Kultur geworden. Auch ohne unmittelbare Fernsehaufnahmen von dem Geschehen in deutschen Gerichtssälen weiß die Bevölkerung, was sie an der deutschen Justiz hat. Eine höhere Transparenz der Justiz kann ihr hohes Ansehen in der Gesellschaft festigen und weiter verbessern. Eine öffentliche Übertagung der Urteilsverkündung kann auch dazu beitragen, die Authentizität der Begründungen gerichtlicher Entscheidungen zu erhöhen und der Justiz in der öffentlichen Wahrnehmung eine herausgehobene Stellung zu geben.

Andererseits hat die Justiz in erster Linie die Aufgabe, als unabhängige Staatsgewalt die Rechte des Einzelnen in einem geordneten Verfahren zu wahren und durchzusetzen. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für den Rechtsstaat. In dem der Richter als unbefangener Dritter nach rationalen Grundsätzen eine Entscheidung findet, soll demjenigen, der selbst eine andere Entscheidung favorisiert

hätte, vermittelt werden, dass für die getroffene Entscheidung eine objektive Richtigkeit streitet, weil die Rechtsprechung dem Richter von Verfassung wegen anvertraut ist. Richterliche Entscheidungen sollen Konflikte nach rationalen Kriterien klären und Rechtsfrieden schaffen, um den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken.

Die grundsätzliche Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen und Entscheidungen hat für die Rechtsförmlichkeit einer demokratisch verfassten Justiz eine hohe Bedeutung. Die Beteiligten eines gerichtlichen Prozesses sind der richterlichen Entscheidung unterworfen, der sie sich nicht entziehen können und bedürfen auch dem Schutz der Justiz.

Das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung ist jedoch aus gutem Grund erlassen worden. Es gewährleistet, dass der Angeklagte nicht zum Schauobjekt degradiert wird, was seiner Menschenwürde und auch dem Grundsatz des fairen Verfahrens zuwiderliefe. Auch kann der Richter seine sitzungspolizeilichen Befugnisse nur effektiv wahrnehmen, wenn er das Geschehen im Umfeld des Sitzungsverlaufs überwachen kann. Schließlich ist auch die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass eine Aufhebung des Verbots und eine mediale Liveübertragung gerichtlicher Verhandlungen zu einer grundlegenden Änderung der Kultur unserer Rechtsprechung führen kann, weil sich der Richter und die Beteiligten eines gerichtlichen Prozessen im Lichte einer öffentlichen Übertagung anders verhalten werden. Die öffentliche Darstellung in kaum zu beherrschenden Medien könnte den Rechtssuchenden sogar davon abhalten, Rechtsschutz zu suchen. Eine unbefangene und unabhängige Rechtsprechung könnte durch eine verstärkte mediale Aufmerksamkeit bei der Urteilsfindung beeinflusst werden. Eine mediale Liveübertragung der Entscheidungsverkündung dürfte zu einer verstärkten Personalisierung beitragen, weil die Entscheidungen einem bestimmten Vorsitzenden zugeschrieben werden.

B. Stellungnahme zum Referentenentwurf

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nr. 1. a) (§ 169 GVG):

Die Möglichkeit, nach Ermessen des Vorsitzenden die Tonübertragung in einen Nebenraum für Medienvertreter zuzulassen, wird begrüßt. Zwar kann durch eine Beschränkung auf die audiovisuelle Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung durch Tonübertragung ein falscher Eindruck entstehen, weil die Prozessbeteiligten nicht selbst im Verhandlungssaal wahrgenommen werden können. Angesichts der Erfahrungen mit Prozessen von hoher medialer Aufmerksamkeit, wie beispielsweise dem NSU - Prozess, ist eine Tonübertragung in einen Nebenraum für Medienvertreter die bessere Lösung als der aufgrund beschränkter räumlicher Kapazitäten des Sitzungsaals bedingte Ausschluss von Medienvertretern.

Die Einschränkungen der sitzungspolizeilichen Möglichkeiten dürften sich als vertretbar darstellen. Allerdings birgt die Übertragung in einen vom Vorsitzenden nicht überschaubaren Nebenraum die Gefahr, dass die mündliche Verhandlung heimlich aufgenommen wird, auch wenn dies nach § 169 Satz 2 GVG unzulässig ist. Zudem muss gewährleistet werden, dass Aussagen von Parteien und Zeugen nicht aus dem Sitzungssaal heraus an andere Zeugen verbreitet werden können. Wir regen daher an, die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass der Vorsitzende die Übertragung von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen kann. Dazu kann beispielsweise die Anordnung getroffen werden, dass der Nebenraum von einem Wachtmeister überwacht wird, um Tonaufzeichnungen mittels Mikrofons auszuschließen.

Nr. 1 b) zu Absatz 2 (§ 169 GVG):

Das Zulassen von audiovisuellen Aufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken gemäß § 169 Abs. 2 GVG-E ist zu begrüßen. Zur Aufarbeitung der Zeitgeschichte sind solche Aufnahmen von unschätzbarem Wert. Sie ermöglichen später wie kaum ein anderes Element einen Einblick in die Wahrheitsfeststellung früherer Zeiten.

## Nr. 1 b) zu Absatz 3 (§ 169 GVG):

Die in das Ermessen des Vorsitzenden gestellte Möglichkeit, durch unanfechtbare Anordnung Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts bei der Verkündung von Entscheidungen zuzulassen und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen zu können, halten wir für vertretbar.

Durch die Anwesenheit von Aufnahmegeräten und Fernsehkameras bei der Urteilsverkündung und - begründung dürfte sich keine wesentliche Änderung der bisherigen Praxis der Bundesgerichte ergeben, zumal sich das Interesse nur auf besondere, für die Medien interessante Verfahren beschränken wird. Schon jetzt wird die Begründung der Entscheidung in diesen Fällen "mitgeschrieben" und in der Regel durch den jeweiligen Pressesprecher des Gerichts erläutert. Die Übertragung der Ton- und Bildaufnahme kann sogar dazu beitragen, Missverständnisse zu vermeiden und die Authentizität der Begründung zu sichern. Da der Tenor der Entscheidung allein von wenig Interesse ist, wird der mündlichen Urteilsbegründung im Falle einer öffentlichen Übertragung eine höhere Bedeutung zukommen. Zwar werden die Urteilsgründe für die Beteiligten auch schriftlich abgesetzt und in der Regel auch in entsprechenden Sammlungen veröffentlicht. Zur Öffentlichkeit der Justiz gehört jedoch auch die Öffentlichkeit der Verkündung der Entscheidung und ihrer kurzen mündlichen Begründung. Die Übertragung kann dabei sogar das Ansehen und die Bedeutung der Justiz stärken, weil die Justiz "ein Gesicht" bekommt und für die Öffentlichkeit unmittelbar wahrnehmbar und erfahrbar wird.

Der mit der Ton- und Bildaufzeichnung verbundene Druck auf die jeweiligen Vorsitzenden, in wenigen Ausnahmefällen bei der mündlichen Begründung der Entscheidung aufgenommen oder gefilmt zu werden, ist nach unserer Auffassung im Interesse einer transparenten Justiz hinnehmbar. Zum einen kann sich die oder der Vorsitzende in der Regel hierauf einstellen, da sich die Medienvertreter in aller Regel aufgrund einer Terminankündigung des Gerichts zur Verhandlung einer für die Medien interessanten Entscheidung akkreditieren. Zum anderen steht es dem Gericht frei, einen besonderen Verkündungstermin nach der mündlichen Verhandlung anzuberaumen, in der es seine Entscheidung öffentlich verkündet.

Das mediale Interesse an bestimmten Verfahren ist vom Gericht kaum steuerbar. Eine aktive und professionelle Pressearbeit des Gerichts und eine öffentliche Wahrnehmung und Berichterstattung kann dazu beitragen, die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen in der Öffentlichkeit zu erhöhen.

Wir regen allerdings an, in Absatz 3 die Wörter "des Bundesgerichtshofs" durch die Wörter "der Bundesgerichte" zu ersetzen. In der Begründung zu Absatz 3 wird zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Interesse der Medien an Ton- und Bildaufnahmen nicht nur bei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs besteht, sondern auch bei allen anderen Bundegerichten vorhanden sein kann. Daher dürfte es sich offenbar um ein Redaktionsversehen handeln, die Öffnung auf den Bundesgerichtshof zu beschränken, da hierfür kein Grund ersichtlich ist und sich auch aus der Gesetzesbegründung nicht ergibt.

Die Beschränkung auf Bundesgerichte halten wir indessen im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung höchstrichterlicher Entscheidungen für richtig. Zudem können dabei wichtige Erfahrungen bei der Umsetzung des Gesetzes gesammelt werde.

Nr. 2 (§ 186 GVG):

Die beabsichtigten Regelungen werden begrüßt, weil sie dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

gez. Christian Oestmann, VRiVG Bundessprecher